

Bericht an den Landrat

Bericht der: **Finanzkommission**
vom: 18. August 2017
Zur Vorlage Nr.: [2017-076](#)
Titel: **Nichtformulierte Gemeindeinitiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2017/076

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Nichtformulierte Gemeindeinitiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative)

vom 18. August 2017

1. Ausgangslage

Am 8. März 2016 haben Einwohnergemeinden Diepflingen, Grellingen, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Laufen, Liesberg, Liestal, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg (im Folgenden: Initiativgemeinden) die nichtformulierte Initiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten («Ausgleichsinitiative») eingereicht. Die Initiative verlangt, dass 70 % der Nettosozialhilfekosten aller Gemeinden nach der Einwohnerzahl auf alle Gemeinden verteilt werden und nur die restlichen 30 % von den jeweiligen Gemeinden selbst getragen werden.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative auf Empfehlung der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) ab, weil das geltende Finanzausgleichsgesetz dieser ungleichen Lastenverteilung bereits mit zwei Instrumenten entgegenwirkt: Mit dem Instrument der Lastenabgeltung erstens werden zwar nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen, aber die Abgeltung bestimmt sich anhand von Indikatoren, die einerseits einen hohen Zusammenhang mit den Kosten haben, andererseits aber von Seiten der Gemeinden nicht beeinflusst werden können. Damit sollen Anreize für eine möglichst effiziente Erfüllung der Aufgaben gesetzt werden. Lastenabgeltungen gibt es in den Bereichen Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche. Die Lastenabgeltung Sozialhilfe beträgt jährlich CHF 8,38 Mio. Zweitens kann der Regierungsrat besonders stark betroffene Gemeinden mittels Härtebeitrag individuell und bedarfsgerecht zusätzlich unterstützen. Dies ist in den vergangenen Jahren aufgrund der Sozialhilfebelaugung in Waldenburg und Grellingen geschehen.

Der Regierungsrat anerkennt die Problematik einzelner Gemeinden mit sehr hoher Belastung. Er schlägt auf Empfehlung der KKAF vor, Verbesserungen beim Härtebeitrag auf Verordnungsstufe vorzunehmen: Die Bedingungen an eine Gemeinde in Bezug auf die Eigenfinanzierung (Steuerfuss, Eigenkapital) bei Gesuchen im Sozialhilfebereich sollen gegenüber Härtebeitragsgesuchen in anderen Bereichen gelockert werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage erstmals am 26. April 2017 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle, sowie von Johann Christoffel, Kantonsstatistiker und Michael Bertschi, Abteilungsleiter Gemeindefinanzen beim Statistischen Amt. Zur Anhörung des Initiativkomitees werden Hans-Peter Hänni, Gemeindepräsident Grellingen, Lukas Ott, Stadtpräsident Liestal, und Alexander Imhof, Stadtpräsident Laufen, eingeladen. Anschliessend entschloss sich die Kommission, die Ergebnisse der Verordnungsanhörung (mit Frist 22. Mai 2017) vor der weiteren Beratung abzuwarten.

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage weiter am 24. Mai, 7. und 21. Juni 2017 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle, sowie von Johann Christoffel, Kantonsstatistiker, Michael Bertschi, Abteilungsleiter Gemeindefinanzen beim Statistischen Amt, und Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden.

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

– *Anhörung der Initiativgemeinden*

Der Ausschuss der Initiativgemeinden legt der Kommission die Problematik, sowie ihren Vorschlag zum Ausgleich der ungleichen Belastung der Gemeinden durch die Sozialhilfekosten dar. Die Sozialhilfekosten seien für einzelne Gemeinden nicht mehr tragbar. Die Initiativgemeinden bemängeln, dass der Lastenausgleich zu weit von den effektiven Kosten entfernt ist und es zu einzelnen Fehlwirkungen kommt, indem beispielsweise einer Gemeinde mit tieferer Sozialhilfequote mehr Lasten abgegolten werden, als einer mit einer höheren Quote. Da mit der Initiative nur ein Teil der Kosten solidarisiert werden soll, sind die Gemeindevertreter der Überzeugung, dass der Anreiz für die einzelne Gemeinde, die Kosten tief zu halten, nicht beeinträchtigt wird.

Die Finanzkommission nimmt die schwierige Lage und die Anstrengungen der stark betroffenen Gemeinden zur Kenntnis. Sie befürchtet aber, dass der vorgeschlagene Systemwandel zu Fehlansätzen und damit zu steigenden Gesamtkosten führen könnte. Ausserdem würde zusätzlicher Aufwand für Administration und Kontrollen anfallen. Die Kommissionsmitglieder ziehen deshalb eine Verbesserung des bisherigen Systems einem neuen Ansatz deutlich vor. Verschiedene Ideen werden diskutiert.

– *Erwägungen der Kommission*

Von einem Kommissionsmitglied wird mehrfach eingebracht, dass es unfair sei, eine Last (Sozialhilfekosten) herauszugreifen, wo doch verschiedene Lasten unterschiedlich auf die Gemeinden verteilt sind. Andere Stimmen fordern hingegen, dass die Belastung durch die Sozialhilfekosten besser ausgeglichen und die Kriterien für die Lastenabgeltung Sozialhilfe optimiert werden. Seitens der Verwaltung wird informiert, dass bereits 78 % der Streuung durch den Index des Lastenausgleichs abgebildet werden. Dieser Wert sei sehr hoch und könnte wohl nur durch einen an den Kosten orientierten Ausgleich übertroffen werden. Einen solchen lehnen die Kommissionsmitglieder aber ab, da damit der Anreiz für die Gemeinden verringert wird, die Kosten tief zu halten.

Mit Härtebeiträgen können besonders stark belastete Gemeinden unterstützt werden. Härtebeiträge werden nach einer umfassenden Analyse des Finanzhaushalts der betroffenen Gemeinde gewährt und können an Bedingungen (bspw. Mindeststeuerfuss, Eigenkapital pro Einwohner/in) geknüpft werden. Diese Kriterien werden von einigen Kommissionsmitgliedern als zu streng kritisiert. Sie würden dazu führen, dass die Gemeinden ihre Steuern zu stark erhöhen müssten und damit in eine negative Spirale gelangten.

Eine von einer Kommissionsminderheit eingebrachte 2. Härtefallregelung bei einer sehr hohen Sozialhilfequote lehnt die Mehrheit der Kommission ab. Sie argumentiert, dass die Sozialhilfequote bereits heute in die Lastenbemessung einfließt und somit im Lastenausgleich berücksichtigt wird. Durch eine zusätzliche Härtefallregelung würde die Sozialhilfequote ein weiteres Mal eingerechnet und ein neues Instrument für einzelne Gemeinden geschaffen.

Eine Kommissionsminderheit vertritt die Ansicht, dass die Sozialhilfe besser auf höherer staatspolitischer Ebene – kantonale oder nationale – geregelt werden sollte, u.a. da diese die Koordination mit anderen Sozialversicherungen erleichtern würde. Ausserdem könnten bestehende Fehlansätze,

Sozialhilfebezüger abzuschieben, beseitigt werden. Ihnen wird entgegengehalten, dass Bürgernähe und Kostenäquivalenz entscheidend seien.

– *Verordnungsänderung*

Mit der vom Regierungsrat vorgesehenen Verordnungsänderung sollen die Bedingungen (Steuerfuss, Eigenkapital) für einen Härtefallbeitrag im Sozialhilfebeitrag gelockert werden. Die Gemeindeganhörung ergab, dass die Gemeinden die Verordnungsänderung grossmehrheitlich begrünnen. Von einem Kommissionsmitglied wird kritisch eingebracht, dass die meisten Initiativgemeinden, die von der überdurchschnittlichen Sozialhilfequote betroffen sind, kaum davon profitieren und in der Verordnungsänderung keine Alternative für die in der Initiative vorgeschlagene Lösung sehen.

– *Gegenvorschlag auf Gesetzesebene*

Die Kommissionsmehrheit begrüsst die Verordnungsänderung als Schritt in die richtige Richtung. Sie beschliesst die Härtefallregelung im Sozialhilfebereich auf Gesetzesebene festzuhalten, um der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen und beauftragt die FKD, einen entsprechenden Gesetzestext auszuarbeiten.

Der nun vorliegende Gegenvorschlag, eine Änderung von § 8 des Finanzausgleichsgesetzes (SGS 185), nennt den Regierungsrat explizit als zuständige Entscheidbehörde, welche einer Gemeinde auf Gesuch hin einen Härtebeitrag gewähren kann, wenn diese nur bei übermässig hohen Ausschöpfung ihrer Eigenfinanzierung ihre Aufgaben erfüllen kann. Der Gegenvorschlag sieht vor, dass der Regierungsrat die Kriterien auf Verordnungsstufe regelt und dabei tiefere Anforderungen für Härtebeiträge an den Sozialhilfebereich als in den anderen härtefallbeitragsberechtigten Aufgabenbereichen festlegt.

Der Ausschuss der Initiativegemeinden begrüsst die Gesetzesänderung im Schreiben vom 16. Juni 2017. Die Kommission spricht sich mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen für den von ihr überarbeiteten Gegenvorschlag aus (Landratsbeschluss Ziffer 3). Der Landratsbeschluss wird mit 10:2 Stimmen um eine Abstimmungsempfehlung zugunsten des Gegenvorschlags ergänzt (Ziffer 5).

Eine Kommissionsminderheit geht der vorliegende Gegenvorschlag zu wenig weit. Sie bedauert, dass die Gelegenheit nicht genutzt wird, um weitergehende Verbesserungen vorzunehmen und einen Anreiz für die Gemeinden zu schaffen, das Problem gemeinsam zu lösen.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:2 Stimmen, gemäss dem von ihr geänderten Landratsbeschluss zu entscheiden.

18. August 2017 / sb

Finanzkommission

Roman Klauser, Präsident

Beilage/n

- Entwurf Landratsbeschluss (von der Finanzkommission geändert)
- Entwurf Finanzausgleichsgesetz (von der Finanzkommission geändert und der Redaktionskommission bereinigt)

Landratsbeschluss

betreffend nicht-formulierte Gemeindeinitiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die nichtformulierte Gemeindeinitiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative) wird als rechtsgültig erklärt.
2. Die Initiative wird abgelehnt.
3. Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird als Gegenvorschlag zur Initiative beschlossen.
4. Die Initiative unterliegt gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.
5. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Initiative abzulehnen, den Gegenvorschlag anzunehmen und für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 185 (Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 2009) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 8 Härtebeitrag (geändert)

¹ Der Regierungsrat gewährt einer Einwohnergemeinde auf Gesuch hin einen Härtebeitrag aus dem Ausgleichsfonds, wenn diese nur durch eine übermässig hohe Ausschöpfung ihrer Eigenfinanzierung ihre notwendigen Aufgaben erfüllen könnte.

² Er legt in der Verordnung die Kriterien für die Angemessenheit der Ausschöpfung der Eigenfinanzierung für unterschiedliche Aufgabenbereiche fest und sieht dabei tiefere Anforderungen für Härtebeiträge an den Sozialhilfebereich vor.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.